

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN DER MEIER NATUR UND TECHNIK AG

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Mietobjekt

a. Eigentum

Das Mietobjekt bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum der MEIER NATUR UND TECHNIK AG.

b. Verwendung

Es dürfen keine Änderungen am Mietgegenstand vorgenommen werden. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte an der Mietsache einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen der Mietsache untersagt.

3. Mietzins

a. Grundlage

Der Mietzins ist auch dann für die Mietdauer geschuldet, wenn der Mietgegenstand vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietzins sind die Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen; diese werden extra berechnet. Der vereinbarte Mietzins/Tagespauschale gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 7 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag.

b. Verzug

Befindet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand, so kann MEIER NATUR UND TECHNIK AG verlangen, dass das Mietobjekt unverzüglich zurückgebracht wird.

4. Gefahrsübergang

Der Übergang der Gefahr auf den Mieter erfolgt:

- Bei Versand: Im Zeitpunkt der Übergabe des Mietobjekts an den Spediteur oder Frachtführer.
- Bei Abholung durch den Mieter: Mit beendeter Verladung des Mietobjektes.
- Bei Lieferung: Im Zeitpunkt des Abfalls des Mietobjekts beim Mieter.

5. Pflichten der Vermieterin

MEIER NATUR UND TECHNIK AG hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft hat MEIER NATUR UND TECHNIK AG so rasch wie möglich auf ihre Kosten zu beheben. Alle weitergehenden Ansprüche und jede weitere Haftung der Firma MEIER NATUR UND TECHNIK AG für direkte oder indirekte Schäden des Mieters, insbesondere solche

aus der Unbenutzbarkeit des Mietobjektes sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Prüfungspflicht des Mieters

Der Mieter hat die Mietsache sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel an MEIER NATUR UND TECHNIK AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen der Mietsache entheben den Mieter nicht von der Pflicht zur termingemässen Bezahlung des Mietzinses.

7. Unterhalt der Mietsache

a. Unterhalts- und Meldepflicht

Der Mieter hat den Mietgegenstand mit aller Sorgfalt zu behandeln, ihn unter Beachtung der von MEIER NATUR UND TECHNIK AG erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu bedienen und zu warten. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, hat er MEIER NATUR UND TECHNIK AG sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietgegenstandes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch MEIER NATUR UND TECHNIK AG überprüft ist und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen wurde. Der schuldige Teil trägt die Kosten für die Instandhaltung. Eine Haftung seitens MEIER NATUR UND TECHNIK AG für irgendwelche Ansprüche anderer Art ist ausgeschlossen.

b. Reparaturen

Während der Mietdauer notwendig werdende Servicearbeiten und Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch MEIER NATUR UND TECHNIK AG vornehmen zu lassen. Nur mit deren Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit. Die nötigen Ersatzteile sind in jedem Fall bei MEIER NATUR UND TECHNIK AG anzufordern.

c. Kosten

Verschleisssteile gehen zu Lasten des Mieters. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines von MEIER NATUR UND TECHNIK AG zu vertretenden Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist.

d. Service

Während der Mietzeit fällige Servicearbeiten werden durch die MEIER NATUR UND TECHNIK AG auf Kosten des Mieters ausgeführt. Wird MEIER NATUR UND TECHNIK AG nicht über die Fälligkeit orientiert, werden diese Arbeiten nach Ablauf der Mietzeit ausgeführt und dem Mieter voll belastet.

e. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung und der im Zusammenhang damit stehenden Kosten der Mietsache während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höherer Gewalt verursacht wird.

8. Beendigung der Miete

a. Rücktritt

MEIER NATUR UND TECHNIK AG kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristansetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn

- dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung von MEIER NATUR UND TECHNIK AG innert Frist keine Abhilfe schafft,
- die Mietsache untervermietet oder Dritten andere Rechte am Mietobjekt eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden,
- Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen.

Erklärt MEIER NATUR UND TECHNIK AG den Rücktritt vom Vertrag, kann sie den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Sie kann zwecks Rücknahme des Mietgegenstands das Grundstück und die Räumlichkeiten des Mieters betreten. Der Mieter bleibt überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

b. Rückgabe des Mietobjektes

Der Mieter hat das Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand an MEIER NATUR UND TECHNIK AG zurückzuliefern. Entspricht die Mietsache bei der Rückgabe diesen Anforderungen nicht, oder weist sie andere Mängel auf, erfolgt auf Kosten des Mieters die Instandstellung. MEIER NATUR UND TECHNIK AG bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten. MEIER NATUR UND TECHNIK AG hat die Mietsache nach Erhalt sofort zu prüfen und allfällige Mängel dem Mieter innert Wochenfrist schriftlich mitzuteilen. Der Mieter trägt die Haftung für die Mietsache bis zum Zeitpunkt, in dem das Mietobjekt bei MEIER NATUR UND TECHNIK AG eintrifft.

9. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem Schweizerischen Recht.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Niedergösgen.